



**Motion von Philip C. Brunner, Emil Schweizer, Erich Grob, Drin Alaj, Patrick Iten, Rita Hofer, Esther Monney und Eva Maurenbrecher  
betreffend die Vertretung des Kantons Zug im Verwaltungsrat der Zuger Kantonsspital AG  
vom 9. Januar 2023**

Die Mitglieder des Kantonsrats Philip C. Brunner, Zug, Emil Schweizer, Neuheim, Erich Grob, Cham, Drin Alaj, Cham, Patrick Iten, Oberägeri, Rita Hofer, Hünenberg, Esther Monney, Unterägeri, und Eva Maurenbrecher, Hünenberg, haben am 9. Januar 2023 folgende Motion eingereicht:

Gestützt auf das Postulat der FDP-Fraktion betreffend Vertretung des Kantons Zug bei der Zuger Kantonsspital AG vom 20. November 2008 (Vorlage Nr. 1757.1 - 12932) sowie gestützt auf das Postulat der CVP-Fraktion betreffend Situation am Kantonsspital vom 27. November 2008 (Vorlage Nr. 1764.1 - 12943) wurde ein Vertreter des Kanton Zug als Hauptaktionär in den Verwaltungsrat der Zuger Kantonsspital AG delegiert.

Der Kanton Zug verantwortet von Gesetzes wegen nicht nur die Spitalplanung. Er ist gleichzeitig Eigner der Zuger Kantonsspital AG. Er hält die kapital- und stimmenmässige Mehrheit an der Betriebsgesellschaft «Zuger Kantonsspital AG» (einer Aktiengesellschaft; Art. 620 OR), die das Zuger Kantonsspital führt (§ 5 Gesetz über das Zuger Kantonsspital<sup>1</sup>). Der Kanton Zug sowie der Regierungsrat, der die Spitalplanung verantwortet, befinden sich wegen dieser *Doppelrolle als Eigner und Spitalplaner* in einem permanenten, strukturellen Interessenkonflikt. Der erwähnte Interessenskonflikt wird durch das Folgende zusätzlich akzentuiert.

Am 5. März 2009 wählte die Universalversammlung der Zuger Kantonsspital AG N.N. als offiziellen Kantonsvertreter in den Übergangs-Verwaltungsrat. Damit wurden die Verbindungen zwischen dem Kanton und dem Kantonsspital gestärkt. Zudem dokumentierte der Regierungsrat seinen Willen, das Kantonsspital unter Beibehaltung der jetzigen Rechtsform personell näher an den Kanton heranzuführen.

Seit der Generalversammlung vom 18. Juni 2009 ist N.N. als Vertreter des Kantons Zug ununterbrochen Mitglied des ordentlichen Verwaltungsrats der Zuger Kantonsspital AG.

N.N. ist «Beauftragter für gesundheitspolitische Fragen». Er arbeitet seit 2003 bei der Gesundheitsdirektion des Kantons Zug. Vorher war er in verschiedenen Stabs- und Linienfunktionen in der Gesundheits- und Versicherungsindustrie tätig. Als Betriebswirtschafter (lic. oec. HSG) und Gesundheitswissenschaftler (Master of Public Health) verfügt er über ein breit abgestütztes Fachwissen. Er ist seit vielen Jahren als «Beauftragter für gesundheitspolitische Fragen» bei der Gesundheitsdirektion bestens mit den gesundheitspolitischen respektive spitalplanerischen Verfahren sowie in genereller Weise mit der medizinischen Versorgung im Kanton Zug vertraut.

Die Doppelrolle von Herrn N.N. als Mitglied des Verwaltungsrats der Zuger Kantonsspital AG und gleichzeitig als Beauftragter für gesundheitspolitische Fragen des Gesundheitsdirektors verursacht einen offensichtlichen und erheblichen Interessenkonflikt des Kantons Zug in dessen Eigenschaft als Spitalplaner und Eigner der Kantonsspital Zug AG. Sie verschafft dem

---

<sup>1</sup> BGS 826.12

Zuger Kantonsspital zudem einen signifikanten Wissensvorsprung gegenüber anderen Zuger Listenspitälern, und zwar im Allgemeinen sowie mit Blick auf die Positionierung in der Spitalplanung des Kantons Zug im Besonderen. Dies verstärkt den Interessenkonflikt des Kantons Zug.

Dieser Interessenskonflikt ist in jeder Hinsicht und insbesondere rechtlich inakzeptabel. Er akzentuiert sich gerade im Kontext des laufenden Spitalplanungsverfahrens (neue Zuger Spitalliste 2023 Akutsomatik) und des entsprechenden Beschlusses des Gesamträteorgans gemäss Sitzung vom 6. Dezember 2022 «Gesundheitswesen – Spitalliste 2023 Akutsomatik» auf Antrag der Gesundheitsdirektion.

Die enge personelle Verflechtung zwischen der Spitalplanungs- bzw. Aufsichtsbehörde und einem von derselben Behörde regulierten bzw. beaufsichtigten Spital lässt sich bereits mit dem Gebot der staatlichen Wettbewerbsneutralität nicht vereinbaren. Zudem widerspricht sie elementaren Grundsätzen von «(Public) Corporate Governance». Es sei hier etwa auf den «Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance» der Economiesuisse hingewiesen, der u.a. für «volkswirtschaftlich bedeutende Gesellschaften oder Organisationen» Empfehlungen für den «Umgang mit Interessenkonflikten und Wissensvorsprüngen» aufstellt. Dort wird namentlich aufgeführt, dass eine Person, die in einem dauernden Interessenkonflikt steht, «dem Verwaltungsrat und der Geschäftsleitung nicht angehören [kann]» (Empfehlung 17).

Auch die OECD Guidelines on Corporate Governance of State-Owned Enterprises (abrufbar unter [https://www.efv.admin.ch/efv/de/home/themen/finanzpolitik\\_grundlagen/cgov/grundlagen.html](https://www.efv.admin.ch/efv/de/home/themen/finanzpolitik_grundlagen/cgov/grundlagen.html)) verlangen bei öffentlich gehaltenen Unternehmen eine klare Trennung zwischen der Eignerrolle und anderen staatlichen Funktionen insbesondere regulatorischer Natur: “[...] a clear separation between the state’s ownership function and other state functions that may influence the conditions for state-owned enterprises, particularly with regard to market regulation” (vgl. Ziffer III.a.). Gemäss den Guidelines ist diese Separierung elementar für die Schaffung eines “level playing field: “[...] a fundamental prerequisite for creating a level playing field for SOEs and private companies and for avoiding distortion of competition” (S. 47).

Das Bundesgericht hat sodann *spätestens* in seinem Entscheid «Glarnersach» (BGE 138 I 378) unmissverständlich festgelegt, dass auch öffentlich-rechtliche Unternehmen – und damit auch die Gemeinwesen, die diese Unternehmen kontrollieren – dem Kartellgesetz (SR 251) unterstehen und wettbewerbsneutral geführt werden müssen. Die herrschende Lehre betont seit Jahren, dass öffentliche Unternehmen den gleichen Wettbewerbsbedingungen unterworfen sein müssen wie private Unternehmen, mit denen sie in Konkurrenz treten. Nicht zuletzt dieser Grundsatz hat dazu geführt, dass das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) verlangt, dass «private Trägerschaften angemessen in die Planung einzubeziehen sind» (Art. 39 Abs. 1 lit. d KVG). Entsprechend hat die Wettbewerbskommission (WEKO) die kantonale Spitalplanung in diesem Zusammenhang bereits im Jahr 2010 analysiert und betont, die Spitalplanung sei über ein transparentes, nicht-diskriminierendes und wettbewerbsorientiertes Verfahren sicherzustellen. Diese Vorgaben lassen sich *a priori* nicht umsetzen, wenn der Kanton auf die Spitalplanung und das Verhalten des ZKGS und darüber hinaus über ein kantonsgebundenes Verwaltungsratsmitglied wie N.N. Einfluss nimmt.

Aus Sicht der Motionäre ist der Einsitz einer Vertretung des Kantons Zug im Verwaltungsrat der Zuger Kantonsspital AG unbestritten. Jedoch ist es notwendig, dass diese kantonale Vertretung eine neutrale Stimme des Kantons einbringen kann und nicht mit gesundheitspolitischen resp. spitalplanerischen (Vor-)Fragestellungen in seiner Willensbildung vorbelastet ist. Auch der Ausstand von vornherein mit strukturellen Interessenkonflikten belasteten

Verwaltungsratsmitgliedern im Einzelfall ist nach dem Ausgeführten keine rechtlich akzeptable Option. Vielmehr kann diesem Anliegen nur entsprochen werden, wenn der Kanton Zug einen Vertreter in den Verwaltungsrat der Zuger Kantonsspital AG entsendet, der die Interessen des Kantons Zug tatsächlich unabhängig und sachlich in die Zuger Kantonsspital AG einbringen kann und unabhängig ist von direkten oder indirekten Instruktionen des Kantons Zug. Wie der Kanton Zug und dieses Verwaltungsratsmitglied dieses Verhältnis regeln, ist ihre Sache. Jedenfalls sind solche Schritte bereits mit Blick auf die elementarsten Grundsätze der «public corporate governance» unabdingbar, die auch für öffentliche Unternehmen wie die Kantonsspital Zug AG gelten.

Spätestens mit Blick auf das aktuelle Spitalplanungsverfahren 2023 Akutsomatik besteht dringender Handlungsbedarf. Der Kanton Zug erfüllt aus Sicht der Motionäre die Ansprüche an die «Corporate Governance» keinesfalls: Ein «Beauftragter für gesundheitspolitische Fragen» der kantonalen Gesundheitsversorgung kann nicht gleichzeitig als sogenannt neutraler Verwaltungsrat die Mitverantwortung für das Zuger Kantonsspital AG ausüben und darüber hinaus im Rahmen seiner amtlichen Tätigkeit auch noch eine Planungsfunktion und eine Aufsichtsfunktion über andere Spitalistenmitbewerberinnen ausüben.

Aus all diesen Gründen stellen die Motionäre den Antrag wie folgt:

**Antrag:**

**Die Motion sei gestützt auf die GO KR § 45 Abs. 2 Satz 3 zur sofortigen Behandlung zu bringen.**

1. Die aktuelle Vertretung des Kantons Zug im Verwaltungsrat der Zuger Kantonsspital AG sei umgehend resp. auf den nächstmöglichen Termin abzuberaufen.
2. Mit der Wahrung der Interessen des Kantons Zug als Eigner der Kantonsspital Zug AG im Verwaltungsrat der Zuger Kantonsspital AG sei vom Regierungsrat eine Vertrauensperson ausserhalb der (zentralen oder dezentralen) Kantonsverwaltung zu mandatisieren.
3. Die Motionäre beauftragen den Regierungsrat, das Gesetz über das Gesundheitswesen im Kanton Zug (Gesundheitsgesetz) entsprechend anzupassen.

Link:

[economiesuisse\\_swisscode\\_d\\_web.pdf](#)

[Bu\\_ZGR\\_41\\_2012\\_228\\_ff.pdf \(boeckli-buehler.ch\)](#)